

so wohl der andern Baradeyen überreichten Special-Rechnungen mit mehrern zu vernehmen gewesen.

Beschwerde
an den Kay-
ser wegen der
illegalen
Münz-
Stätte.

§. 2. Wie nun dieses alles verrichtet und der Eingang zu den fürhabenden Probier-Werck gemacht worden, haben die anhero abgeordnete Rätthe und Befehlshaber die ander in ihrer Instruction begriffene und zum Theil in den jüngsten an die Stände erfolgten Ausschreiben mit angedeutete Puncten für die Hand genommen und solche in gewöhnliche Berathschlagen gezogen, und dieweil aus jetztangezogener des General-Baradeins eingeschickter und den Ständen abgelesener Relation unter andern auch dieses zu vernehmen gewesen, daß die unterschiedliche im Nahmen des Ober-Sächsl. Crayßes, an Herrn Philipp Julium Herzog zu Pommern so wohl an den Rath zu Strahlsund abgegangene Ber-mahn- Warnung- und Erinnerungs- Schreiben gar nichts gefruchtet noch etwas verfangen wollen, sondern von Ihre Fürstl. Gnd. und dem Rath einen Weg als den andern uf den verbottenen Münzstädten zu Franzenburg und Strahlsund den wohlverfaßten Reichs- Crayß- und Probation-Abschieden strack zu entgegen mit dem unzulässlichen Münz-zen verfahren, und darbey auch sonderlich zu besorgen, und in Acht zu nehmen gewesen, wann dem Herzog und Rath solches länger nachgesehen und nicht mit einem grossen Ernst darzu gethan, und diesen Unheil begegnet werden solte, daß andere Stände, wie dann allbereit geschehen, derselben Exempeln nachfolgen, und ein jeder welcher der Münz-Gerechtigkeit sich gebrauchen mag, zu seinen Vortheil und eines geringen Gewinnß halben, eine absonderliche und eigene Münzstedt aufzurichten und also seines Gefallens, die wohlverfaßten Ordnungen zu eludiren sich gelüsten lassen dürffte, Alß haben solchen fürzukommen die Stände eine Nothdurfft zu seyn erachtet, dieses Werck wegen der Zweyer verbottenen und zu Franckenburg und Strahlsund aufgerichteten Münz-stedte mit allen Umständen durch ein ausführlich Schreiben an die Röm. Kaiserl. Majest. Ihren allergnädigsten Herrn, gehorsamst zubringen, und Ihrer Maj. Kaiserl. und ernstes Einsehen, allerunterthänigst zu imploriren und zu bitten, nicht zweiflende, Ihre Maj. Deroselben tragenden hohen Ambt nach die Gebühr hierinnen allergnädigst wohl anzuordnen wissen werden.

Chur-Brandenburg-
und Barby-
sche verbo-
tene Münzen
betr.

§. 3 Und dieweil vor Hochgedachter Herr Marggraf und Chur-Fürst zu Brandenburgc. Unser gnädigster Herr, indeme an die Chur-Fürstliche Sächsische anhero Deputirten Rätthe untern Dato Eßln an der Spree den 25. April. instehenden Jahrs abgegangenen Schreiben gnädigst sich erkläret, daß Seine Chur-Fürstliche Gnaden auf beschehen:s